

RS OGH 2004/12/3 34Cga199/04i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2004

Norm

MSchG §15h

Rechtssatz

1.) Der Anspruch der Arbeitnehmerin auf Teilzeitbeschäftigung nach § 15h MSchG kann nicht von ihrer Qualifikation (z.B. als leitende Angestellte) und dem damit verbundenen Arbeitsaufwand abhängen, da auch der Gesetzgeber keine Unterschiede zwischen den einzelnen Arbeitnehmerinnen nach Profession, Verdienst oder Qualifikation vornimmt.

2.) Ein betriebliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilzeitbeschäftigung die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigt und Maßnahmen zur Verhinderung dieser Beeinträchtigung, insbesondere die Aufnahme von Ersatzkräften, nicht möglich sind oder unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden.

Entscheidungstexte

- 34 Cga 199/04i
Entscheidungstext Arbeits und Sozialgericht Wien 03.12.2004 34 Cga 199/04i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00021:2004:RWA0000015

Dokumentnummer

JJR_20041203_LG00021_034CGA00199_04I0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at